

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 5	München, den 16. März	1989
Datum	Inhalt	Seite
7. 3. 1989	Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten 8050-20-1-A	68
15. 2. 1989	Verordnung zur Sicherstellung der Personalvertretung anlässlich der Neuorganisation der Kriminalpolizei im Bereich des Polizeipräsidiums München der Bayerischen Landespolizei 2035-9-I	69
24. 2. 1989	Zweite Verordnung zur Änderung der Schulordnung für die Staatlichen Fachschulen für Gartenbau und Weinbau in Veitshöchheim und für Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten 7803-4-E	70
27. 2. 1989	Verordnung über die befristete Aufhebung der Jagdzeiten für Auer-, Birk- und Rackelhähne in der Zeit vom 1. April 1989 bis 31. März 1994 792-8-E	71
8. 3. 1989	Verordnung über die Eignungsprüfung für den Fachhochschulstudiengang Innenarchitektur 2210-1-1-4-WK	72
9. 3. 1989	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen, Erden und Schlacken im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Bayern (Landessondertarif schüttbare Güter) 98-1-W	73
17. 2. 1989	Bekanntmachung über die Aufstellung des Waldfunktionsplans für den Regierungsbezirk Oberbayern, Teilabschnitt Südostoberbayern 7902-20-E	75
1. 3. 1989	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 23. Februar 1989 Vf.9-VII-87 – Entscheidungsformel – über die Verfassungswidrigkeit von Teilregelungen in § 5 Abs. 2 der Bayerischen Meldedaten-Übermittlungsverordnung vom 4. Dezember 1984 2210-4-1-2-2-WK	76
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung einer Rechtsverordnung im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Teil I 2210-4-1-2-2-WK	77

8050-20-1-A

**Verordnung
zur Änderung der Landesverordnung
über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und
Wallfahrtsorten**

Vom 7. März 1989

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl I S. 2793), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten – KLSchlV – (BayRS 8050-20-1-A) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verordnung erhält folgende Fassung:

„Verordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs-, Wallfahrtsorten und auf den Flughäfen München-Riem und Nürnberg (Ladenschlußverordnung – LSchlV)“.

2. In der Einleitungsformel werden die Worte „des § 10 Abs. 1 und 2“ durch die Worte „von § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Auf den Flughäfen München-Riem und Nürnberg dürfen in den Verkaufsstellen Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel während der allgemeinen Ladenschlußzeiten (§ 3 des Gesetzes über den Ladenschluß) auch an andere Personen als an Reisende abgegeben werden.

(2) ¹Die Verkaufsfläche darf auf dem Flughafen München-Riem insgesamt 1500 m², auf dem Flughafen Nürnberg 600 m² nicht übersteigen. ²Die Verkaufsfläche einer einzelnen Verkaufsstelle darf nicht mehr als 100 m² betragen, sofern nicht bauliche oder bedarfsbedingte Besonderheiten Abweichungen erfordern. ³Die Errichtung von Großverkaufsstellen ist nicht zulässig.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 17. März 1989 in Kraft.

München, den 7. März 1989

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. h. c. Max Streibl

2035-9-I

**Verordnung
zur Sicherstellung der Personalvertretung
anläßlich der Neuorganisation der Kriminalpolizei
im Bereich des Polizeipräsidiums München
der Bayerischen Landespolizei**

Vom 15. Februar 1989

Auf Grund des Art. 91 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes (BayPVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1986 (GVBl S. 349, BayRS 2035-1-F) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Bei den regionalen Polizeidirektionen im Bereich des Polizeipräsidiums München sind spätestens bis zum 30. April 1989 Neuwahlen der örtlichen Personalräte durchzuführen.

§ 2

Die Amtszeit der amtierenden Personalräte bei den regionalen Polizeidirektionen im Bereich des Polizeipräsidiums München endet jeweils mit dem Tag der Neuwahl nach § 1, spätestens jedoch am 30. April 1989.

§ 3

¹Zur Bestellung der Wahlvorstände für die Neuwahlen der örtlichen Personalräte beruft der jeweilige Leiter der Dienststelle rechtzeitig eine Personalversammlung ein. ²Art. 20 Abs. 2 Satz 3, Art. 22 und 23 Abs. 1 BayPVG sind entsprechend anzuwenden.

§ 4

¹Die Amtszeit der nach § 1 gewählten Personalräte endet gemäß Art. 26 Abs. 4 BayPVG am 31. Juli 1990. ²Art. 27 BayPVG bleibt unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 1989 in Kraft.

München, den 15. Februar 1989

Bayerisches Staatsministerium des Innern

I. V. Dr. Beckstein, Staatssekretär

7803-4-E

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Schulordnung
für die Staatlichen Fachschulen
für Gartenbau und Weinbau in Veitshöchheim und
für Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten**

Vom 24. Februar 1989

Auf Grund von Art. 66 und 97 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

§ 27 der Schulordnung für die Staatlichen Fachschulen für Gartenbau und Weinbau in Veitshöchheim und für Milchwirtschaft und Molkereiwesen in Kempten vom 15. Juni 1983 (GVBl S. 485, BayRS 7803-4-E), geändert durch Verordnung vom 21. September 1987 (GVBl S. 379), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Fachschule für Gartenbau und Weinbau

1.1 Fachgebiet Produktionsgartenbau

- a) Technik und Bauen,
- b) Zierpflanzenbau oder Gemüsebau oder Baumschule oder Obstbau,
- c) Betriebswirtschaftslehre und Datenverarbeitung,
- d) Berufs- und Arbeitspädagogik

1.2 Fachgebiet Garten- und Landschaftsbau

- a) Stauden- und Gehölzkunde mit Botanik,
- b) Technik des Grünflächenbaues,
- c) Betriebswirtschaftslehre und Datenverarbeitung,
- d) Berufs- und Arbeitspädagogik

1.3 Fachgebiet Weinbau und Kellerwirtschaft, Schwerpunkt Weinbau

- a) Kellerwirtschaft,
- b) Weinbauliche Produktion,
- c) Betriebswirtschaftslehre und Datenverarbeitung,
- d) Berufs- und Arbeitspädagogik

1.4 Fachgebiet Weinbau und Kellerwirtschaft, Schwerpunkt Kellerwirtschaft

- a) Weinbauliche Produktion,
- b) Kellerwirtschaft,
- c) Betriebswirtschaftslehre und Datenverarbeitung,
- d) Berufs- und Arbeitspädagogik“.

2. Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die schriftliche Prüfung dauert in den Prüfungsfächern

– nach Absatz 3 Nr. 1 Buchst. a jeweils 120 Minuten, Buchst. b bis d jeweils 180 Minuten,

– nach Absatz 3 Nr. 2 Buchst. a bis d jeweils 60 Minuten, Buchst. e 120 Minuten und Buchst. f 180 Minuten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1988 in Kraft.

München, den 24. Februar 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Simon Nüssel, Staatsminister

792-8-E

**Verordnung
über die befristete Aufhebung der Jagdzeiten
für Auer-, Birk- und Rackelhähne
in der Zeit vom 1. April 1989 bis 31. März 1994**

Vom 27. Februar 1989

Auf Grund des Art. 33 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayRS 792-1-E) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Jagd auf Auerhähne, Birkhähne und Rackelhähne darf in der Zeit vom 1. April 1989 bis 31. März 1994 nicht ausgeübt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft; sie tritt am 31. März 1994 außer Kraft.

München, den 27. Februar 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Simon Nüssel, Staatsminister

2210-1-1-4-WK

Verordnung über die Eignungsprüfung für den Fachhochschulstudiengang Innenarchitektur

Vom 8. März 1989

Auf Grund von Art. 60 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 8 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

¹Die Qualifikation für den Fachhochschulstudiengang Innenarchitektur setzt neben der in § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 42 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K/WK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 1987 (GVBl S. 105, ber. S. 139), festgelegten Vorbildung den Nachweis einer entsprechenden künstlerischen Begabung voraus, der durch das Bestehen einer Eignungsprüfung zu erbringen ist. ²Die Eignungsprüfung ist an der Fachhochschule abzulegen, an der die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 2

(1) Die Eignungsprüfung gliedert sich in

1. eine Vorauswahl und
2. eine praktische Prüfung.

(2) Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur praktischen Prüfung entschieden wird, sind vom Bewerber eigene Arbeiten vorzulegen, die die Beurteilung seiner künstlerischen Begabung und Eignung ermöglichen. ²Mit der Vorlage ist eine Erklärung des Bewerbers einzureichen, daß er die Arbeiten selbständig angefertigt hat. ³Die Frist für die Vorlage endet am 15. Juni eines jeden Jahres; die Fachhochschulen können diese Frist in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag verlängern.

(3) ¹Die Fachhochschule kann von der Vorauswahl absehen. ²Die Entscheidung ist spätestens bis zum 1. April vor der folgenden Eignungsprüfung hochschulöffentlich bekanntzumachen und den Bewerbern mitzuteilen. ³Eine Änderung dieser Entscheidung für spätere Eignungsprüfungen ist spätestens bis zum 1. Februar vor dem nächsten Prüfungstermin entsprechend bekanntzumachen.

(4) Bewerber, die die Vorbildungsvoraussetzungen von § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 42 der Qualifikationsverordnung erfüllen, werden zur praktischen Prüfung zugelassen, wenn die für die Vorauswahl vorgelegten Arbeiten sie nicht als ungeeignet erscheinen lassen.

(5) ¹Die praktische Prüfung besteht aus einer oder mehreren in Klausur zu fertigenden Prüfungsarbeiten. ²Es können mehrere Aufgaben zur Wahl gestellt werden. ³Der Termin für die praktische Prüfung sowie Art und Zahl der zu fertigenden Prüfungsarbeiten sind mindestens vier Wochen im voraus durch Aushang hochschulöffentlich bekanntzumachen. ⁴Im Rahmen der Bewertung kann in Zweifelsfällen der Bewerber zu einem Gespräch mit den Prüfern zur Erläuterung der Prüfungsarbeit aufgefordert werden.

(6) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn in der praktischen Prüfung mindestens eine ausreichende Leistung erzielt wurde.

§ 3

¹Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegt einer hierfür gebildeten Prüfungskommission. ²Die Mitglieder der Prüfungskommission werden durch den zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule bestellt.

§ 4

Auf die Eignungsprüfung kann auf Antrag ganz oder teilweise eine Eignungsprüfung angerechnet werden, die in dem entsprechenden Studiengang an einer anderen Hochschule bestanden wurde.

§ 5

Im übrigen sind die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (BayRS 2210-4-1-4-1-WK) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 15. März 1989 in Kraft.

München, den 8. März 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Prof. W. Wild, Staatsminister

98-1-W

**Achte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über einen Tarif für Transportleistungen
bei der Beförderung schüttbarer Güter
aus Steinen, Erden und Schlacken
im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen
in Bayern
(Landessondertarif schüttbare Güter)**

Vom 9. März 1989

Auf Grund von § 84 Abs. 1 und § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen (GNT) vom 29. Dezember 1958 (BAnz 1959 Nr. 1), zuletzt geändert durch Verordnung TSN Nr. 1/89 vom 4. Januar 1989 (BAnz Nr. 6), und § 3 der Verordnung zur Ausführung des Güterkraftverkehrsgesetzes (BayRS 923-1-W) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen bei der Beförderung schüttbarer Güter aus Steinen, Erden und Schlacken im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Bayern – Landessondertarif schüttbare Güter – (BayRS 98-1-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 1987 (GVBl S. 387), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nrn. 3 bis 5 erhalten folgende Fassung:

- „3. 7,5 v.H. bei Beförderungen für einen Auftraggeber durch ein und dasselbe Verkehrsunternehmen auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung, sofern die Auftragssumme mindestens 80 000 DM innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten beträgt,
4. 15 v.H. bei Beförderungen für einen Auftraggeber durch ein und dasselbe Verkehrsunternehmen auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung, sofern die Auftragssumme mindestens 160 000 DM innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten beträgt,

5. 17,5 v.H. bei Beförderungen für einen Auftraggeber durch ein und dasselbe Verkehrsunternehmen auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung, sofern die Auftragssumme mindestens 200 000 DM innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten beträgt.“

b) Dem Absatz 2 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Die Ermäßigung der Tarifsätze nach den Nummern 3 bis 5 ist bei Beförderungen von bituminösem Mischgut und Gütern der Nummer 3 der Anlage 1 nicht zulässig.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2. In der Anlage 1 erhält Nummer 4 folgende Fassung:

„4. Zementklinker, REA-Gips;“

3. Anlage 2 wird durch **Anlage 2** dieser Verordnung ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über einen Tarif für Transportleistungen im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen bei Autobahnbauten in Bayern – Landessondertarif Autobahnbau – (BayRS 98-2-W), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Oktober 1987 (GVBl S. 389), außer Kraft.

München, den 9. März 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

In Vertretung
Alfons Zeller, Staatssekretär

Anlage 2

Lastentfernung in km bis einschließlich	Tafel A	Tafel B
	Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Zugsatz)*)	Tarifsatz pro t-Gewicht der Ladung DM (Solosatz)
0,10	0,79	0,80
0,20	0,86	0,87
0,30	0,95	0,99
0,40	1,03	1,06
0,50	1,13	1,17
0,75	1,34	1,38
1	1,55	1,59
1,5	1,67	1,89
2	1,80	2,14
2,5	1,91	2,30
3	2,00	2,48
3,5	2,15	2,62
4	2,28	2,77
4,5	2,37	2,91
5	2,51	3,08
6	2,71	3,31
7	2,90	3,58
8	3,10	3,82
9	3,29	4,08
10	3,47	4,36
11	3,66	4,58
12	3,84	4,81
13	4,03	5,04
14	4,22	5,28
15	4,38	5,49
16	4,56	5,73
17	4,73	5,95
18	4,89	6,16
19	5,06	6,39
20	5,22	6,63
21	5,37	6,85
22	5,54	7,11
23	5,70	7,32
24	5,86	7,54
25	6,04	7,75
26	6,18	7,96
29	6,37	8,59
32	7,13	9,24
35	7,54	9,82
38	7,94	10,51
41	8,35	10,95
44	8,74	11,36
47	9,13	11,79
50	9,51	12,15
55	9,98	13,09
60	10,58	13,99
65	11,14	14,87
70	11,74	15,79
75	12,31	16,66
80	12,95	17,57
85	13,58	18,49
90	14,20	19,39
95	14,82	20,27
100	15,44	21,20
105	16,08	22,09
110	16,72	23,01
115	17,35	23,89
120	17,96	24,78
je weitere ange- fangene 5 km	0,61	0,89

*) Hierunter fallen auch Sattelkipper

Tafel C	
Stundensätze	
Nutzlast in t bis einschließlich	Stundensatz DM
5	52,60
6	54,05
7	55,50
8	56,75
9	57,90
10	60,45
11	62,90
12	65,25
13	67,65
14	69,75
15	71,80
16	73,80
17	75,80
18	77,75
19	79,75
20	81,75
21	83,05
22	84,20
23	85,40
24	86,55
25	87,70
26	88,90
27	90,05
28	91,20
29	92,40
je weitere angefangene t	1,20

7902-20-E

**Bekanntmachung
über die Aufstellung des Waldfunktionsplans
für den Regierungsbezirk Oberbayern,
Teilabschnitt Südostoberbayern**

Vom 17. Februar 1989

I.

Auf Grund von Art. 6 Satz 1 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-E) und Art. 15 und 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat die Oberforstdirektion München im Einvernehmen mit der Regierung von Oberbayern den Waldfunktionsplan für den Regierungsbezirk Oberbayern, Teilabschnitt Südostoberbayern, als fachlichen Plan gemäß Art. 15 BayLplG aufgestellt.

II.

Der fachliche Geltungsbereich des Plans bezieht sich auf die Erhaltung des Waldes und dessen nachhaltige, funktionsgerechte Behandlung. Der Plan trifft Aussagen über

- Erhaltung und Mehrung der Waldfläche
- Sicherung und Verbesserung der Nutzfunktionen des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Schutzfunktionen des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Sonderfunktionen des Waldes
- Schutz der freilebenden Tierwelt einschließlich Wildbestandsregulierung und Jagd.

Der räumliche Geltungsbereich des Teilabschnitts Südostoberbayern umfaßt die Region 18 Südostoberbayern (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 3. Mai 1984, GVBl S. 121, ber. S. 337, BayRS 230-1-5-U, Anlage zu § 1, Teil A II 7 Anhang 5).

III.

Der Teilabschnitt des Waldfunktionsplans ist bei den Landratsämtern Altötting, Berchtesgadener Land, Mühldorf a. Inn, Rosenheim, Traunstein und der kreisfreien Stadt Rosenheim zur Einsichtnahme ab 20. März 1989 ausgelegt. Die Auslegezeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

IV.

Die Ziele des Waldfunktionsplans sind gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes von den Behörden des Bundes und der Länder, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Planungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die Grund Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebiets beeinflusst wird, zu beachten.

V.

Der Teilabschnitt Südostoberbayern des Waldfunktionsplans tritt am 20. März 1989 in Kraft.

München, den 17. Februar 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Simon Nüssel, Staatsminister

**Bekanntmachung
der Entscheidung
des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs
vom 23. Februar 1989
Vf. 9-VII-87**

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (BayRS 1103-1-S) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 23. Februar 1989 – Entscheidungsformel – bekanntgemacht. Die Entscheidung betrifft die Frage, ob Teilregelungen in § 5 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden (Bayerische Meldedaten-Übermittlungsverordnung – BayMeldeDÜV) vom 4. Dezember 1984 (GVBl S. 516, BayRS 210-3-2-I) gegen die Bayerische Verfassung verstoßen.

Entscheidungsformel:

§ 5 Abs. 2 Nr. 7,

Nr. 12 hinsichtlich der Daten „Tag der Eheschließung“ und „Beendigung der letzten Ehe“,

§ 5 der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden (Bayerische Meldedaten-Übermittlungsverordnung – BayMeldeDÜV) vom 4. Dezember 1984 (GVBl S. 516, BayRS 210-3-2-I) hat in den Absätzen 1 und 2 folgenden Wortlaut:

„§ 5

Datenübermittlungen an Landratsämter
als Ausländerbehörden

(1) Kreisangehörige Gemeinden haben als Meldebehörden die zuständigen Landratsämter zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben als Ausländerbehörden zu unterrichten, wenn

1. sich ein Ausländer oder ein Deutscher, der zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, nach Art. 13 Abs. 1 und 2 MeldeG an- oder abgemeldet hat,
2. der Meldebehörde die Geburt eines ausländischen Kindes oder eines deutschen Kindes, das zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, vom Standesamt mitgeteilt wird.

(2) Zur Unterrichtung der Ausländerbehörden nach Absatz 1 sind folgende Daten aus dem Melderegister zu übermitteln:

- | | |
|---|----------------------------------|
| 1. Familiennamen (jetziger und früherer Name mit Namensbestandteilen) | 0101 bis 0104,
0201 bis 0204, |
| 2. Vornamen | 0301, 0302, |
| 3. akademische Grade | 0401, |

Nr. 13,

Nr. 14,

Nr. 15

der Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden (Bayerische Meldedaten-Übermittlungsverordnung – BayMeldeDÜV) vom 4. Dezember 1984 (GVBl S. 516, BayRS 210-3-2-I) verstoßen gegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BV und sind nichtig, soweit sie sich auf Deutsche beziehen, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen.

München, den 1. März 1989

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:

Dr. Tilch,
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht München

- | | |
|---|-------------------------------|
| 4. Ordensnamen/Künstlernamen | 0501, 0502, |
| 5. Tag und Ort der Geburt | 0601 bis 0603, |
| 6. Geschlecht | 0701, |
| 7. erwerbstätig/nicht erwerbstätig | 0801, |
| 8. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familienname, akademische Grade, Anschrift, Tag der Geburt) | 0901 bis 0914, |
| 9. Staatsangehörigkeiten | 1001, |
| 10. Anschriften (gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung) | 1201 bis 1223, |
| 11. Tag des Ein- und Auszugs | 1301 bis 1308, |
| 12. Familienstand, Tag der Eheschließung, Beendigung der letzten Ehe | 1401, 1402,
1405, 1406, |
| 13. Ehegatte (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, Tag der Geburt, Sterbetag, Staatsangehörigkeiten, Anschriften) | 1001,
1501 bis 1509, |
| 14. minderjährige Kinder (Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Sterbetag, Staatsangehörigkeiten) | 1001,
1601 bis 1605, |
| 15. Personalausweis/Paß (Ausstellungsbehörde, -datum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer, Art) | 1701 bis 1707,
4509, 4510, |
| 16. Sterbetag, -ort | 1901, 1904.“ |

Hinweis

Folgende Verordnung wurde im Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft und Kunst, Teil I, amtlich veröffentlicht:

2210-4-1-2-2-WK

Erste Verordnung zur Änderung der Rahmenstudienordnung für den Fachhochschulstudiengang Elektrotechnik vom 2. Dezember 1988 (KWMBI I 1989 S. 3).

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.